

**Anweisung zum
Verfahren zur Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten und Kinderkrippen)
der Gemeinde Heidenrod
(AufnahmeRL2022)**

I. Allgemeines:**I.1. Kreis der Berechtigten:**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung zur Benutzung von Kindergärten der Gemeinde Heidenrod stehen die Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Heidenrod ihren Wohnsitz haben, ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schulbesuch offen.

I.1a. Wohnsitz:

Ihren Wohnsitz in der Gemeinde in diesem Sinne haben Kinder, die am Tag der Entscheidung über die Aufnahme ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Maßgeblich sind die Daten des Einwohnermeldeamtes.

I.1b. Alter:

Ein Lebensjahr wird am Tag vor dem Geburtstag vollendet.
Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt aber grundsätzlich zum 1. eines Monats (⇒ Monatsgebühr).

II. Aufnahmekriterien:**II.1 Kindertagesstätten (Kindergarten):**

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis um Schuleintritt einen uneingeschränkten Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung.

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme der Kinder zu dem jeweils gewünschten Aufnahmeterrmin nach dem Alter des Kindes, vom Ältesten absteigend.

Davon wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Härtefällen) abgewichen.

Härtefälle sind besonders zu begründen.

II.2 Kinderkrippen:

Primär werden Kinder mit Rechtsanspruch gemäß § 24 Abs.3 SGB VIII (3 Jahre bis Schuleintritt) in die Tageseinrichtung aufgenommen.

Darüber hinaus werden je nach Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung Krippenkinder ab dem vollendeten ersten beziehungsweise zweiten Lebensjahr aufgenommen.

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Nach § 24 Abs. 1 SGB VIII ist ein Kind zu fördern, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitssuchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme der Kinder zu dem jeweils gewünschten Aufnahmeterrnin nach dem Alter des Kindes, vom Ältesten absteigend.

Davon wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Härtefällen) und bei der Vergabe der letzten Plätze einer Einrichtung, wenn erkennbar ist, dass vorliegenden Aufnahmewünschen innerhalb der nächsten sechs Monate nicht entsprochen werden kann, abgewichen.

Härtefälle sind besonders zu begründen. Im Übrigen erhalten die Eltern Gelegenheit den Bedarf der Förderung zu begründen. Die Härtefälle und die Vergabe der letzten Plätze werden nach § 24 Abs. 1 SGB VIII beurteilt.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

III Anmeldung / Anmeldeliste:

III. 1. Anmeldung:

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach schriftlicher Anmeldung mit dem dafür vorgesehenen Vordruck (§ 5 Abs. 2 Kiga-Satzung).

III. 1a. Anmeldeliste:

Für die Einrichtungen in der Gemeinde wird eine Anmeldeliste für die noch nicht in einer Einrichtung aufgenommenen Kinder mit folgenden Angaben geführt:

- Name der Eltern/ Sorgeberechtigten
- Name, Vorname des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Wohnort
- gewünschte Einrichtung (bei mehreren priorisiert)
- Monat der gewünschten Aufnahme

Die Anmeldeliste ist monatlich fortzuführen (Stand:)

IV. Aufnahme:

IV.1. Zuständigkeit:

Für die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist grundsätzlich der Gemeindevorstand, vertreten durch den Bürgermeister, zuständig.

Diese Zuständigkeit wird im Sinne einer dezentralen Verwaltung auf die Leiterinnen der Einrichtung o.V. i.A. übertragen.

In besonderen Fällen ist vor einer Entscheidung die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen.

Besondere Fälle i.d.S. sind insbesondere:

- Belegung des oder der letzten Plätze, wenn erkennbar ist, dass nicht alle angemeldeten Kinder bis zum Ende des Kindergartenjahres einen Platz erhalten können.
- Kinder mit Behinderung (Integrationsmaßnahme).
- Abweichung von der Regelaufnahme in Härtefällen (siehe Ziffer II.1).
- Krippe in Härtefällen mit eingeschränktem Rechtsanspruch (siehe Ziffer II.2).

IV.2. Verfahren:

Über die Aufnahme in die Einrichtung wird in der Regel fünf bis sechs Monate vor dem Aufnahmetermin entschieden. Maßgeblich sind die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anmeldungen.

Die Sorgeberechtigten erhalten zu diesem Zeitpunkt eine verbindliche schriftliche Zusage von der Verwaltung.

Hierzu gibt der/die Leiter/in der Einrichtung die entsprechende Meldung mit dem dafür vorgesehenen Vordruck (Anlage) rechtzeitig an die Verwaltung.

Sinnvollerweise sind die Anmelde- und Belegungswünsche der Sorgeberechtigten unmittelbar vorher nochmals, durch die Leiterin der Einrichtung, zu erfragen und nach Möglichkeit durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Ist eine Aufnahme nicht möglich erhalten die Sorgeberechtigten in dem gleichen Zeitraum eine Ablehnung und ggf. den Hinweis auf Aufnahmemöglichkeiten in einer anderen Tageseinrichtung in der Gemeinde und/ oder die Angebote der Tagespflege beim Rheingau-Taunus-Kreis.

Auch hierzu ist die Verwaltung rechtzeitig zu informieren.

Der Gemeindevorstand hat dieser Fassung der „Anweisung zum Verfahren zur Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten und Kinderkrippen) der Gemeinde Heidenrod“ in seiner Sitzung am 02.Mai 2022 zugestimmt.

Heidenrod, den 16. Mai 2022

01.0.1.21.1.AufnahmeRL2022

gez.

(Diefenbach)
Bürgermeister